



# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Drogen- und Chemikalienvereins für Handelsgeschäfte (VDC AGB 2024)

Die Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V. empfiehlt die nachstehenden Geschäftsbedingungen unverbindlich. Es bleibt daher den Verbandsmitgliedern und ihren Vertragspartnern unbenommen, abweichende Geschäftsbedingungen zu verwenden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V. (VDC) für Handelsgeschäfte (VDC-AGB Ausgabe 2024)

## Gliederung (Maßgebliche deutsche Originalfassung)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung deutschen Rechts
- § 3 Unwirksamkeit
- § 4 Begriffs- und sonstige Bestimmungen
- § 5 Schlussnoten von Maklern, Verkaufsbestätigungen von Abladevertretern, Courtage
- § 6 Markierungen
- § 7 Verladung, Lieferung und Abholung
- § 8 Waren-/Leistungsbeschreibungen und Mustereigenschaften
- § 9 Verkehrsfähigkeit der Ware
- § 10 Erfüllungsort bei Urkunden
- § 11 Verladeanzeige
- § 12 Dokumente zu getreuen Händen
- § 13 Rechte der Parteien
- § 14 Vertragswidrige Ware
- § 15 Ort der Untersuchung, Probenahme, Rüge, Obliegenheiten
- § 16 Umfang eines Schadensersatzes, Vorhersehbarkeit
- § 17 Akkreditiv
- § 18 Kauf „auf Mustergutbefund“ und sensorische Prüfung
- § 19 Kauf „auf Analysengutbefund“
- § 20 Kauf „tel quel“
- § 21 Eigentumsvorbehalt
- § 22 Selbstbelieferungsvorbehalt
- § 23 Verjährung
- § 24 Geltung der INCOTERMS
- § 25 Schiedsgericht und Sachverständige

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausschließlicher Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Soweit die Parteien andere Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart haben, steht es ihnen frei, hierin die ergänzende Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzusehen.
- (2) Enthält eine nach § 5 als genehmigt geltende Maklerschlussnote einen Hinweis auf die Geltung dieser Geschäftsbedingungen, so wird unwiderleglich vermutet, dass die Parteien ihre Anwendung vereinbart haben.

## § 2 Geltung deutschen Rechts

Im Übrigen ist das in der Bundesrepublik Deutschland bei Vertragsabschluss jeweils geltende materielle Recht ergänzend anzuwenden. Das Gesetz zu dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)“ vom 5. Juli 1989 und/oder etwa an seine Stelle tretende Gesetze finden keine Anwendung.

## § 3 Unwirksamkeit

Ist eine Vertragsbestimmung unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es tritt dann anstelle der unwirksamen Regelung eine solche, die unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

## § 4 Begriffs- und sonstige Bestimmungen

- (1) Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabend wie des 24. und 31.

Dezember. Staatlich unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solche Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

- (2) Das Wort „circa“ vor der vertraglichen Mengenangabe berechtigt den Verkäufer, bis zu 5 % mehr oder weniger zu liefern und nach Vertragspreiseinheiten zu berechnen.
- (3) Ist nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag die schriftliche Abgabe einer Erklärung vorgesehen, ist auch die Textform zulässig.

## § 5 Schlussnoten von Maklern, Verkaufsbestätigungen von Abladevertretern, Courtage

- (1) Schlussnoten von Maklern und Verkaufsbestätigungen von Abladevertretern sind am Tage des Geschäftsabschlusses an die Parteien abzusenden und gelten als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Schlussnote oder Verkaufsbestätigung bei der Gegenpartei oder dem Aussteller der Schlussnote Einwendungen erhoben werden und zugegangen sind.
- (2) Mangels abweichender Vereinbarung ist die Provision/Courtage vom Verkäufer zu tragen.

## § 6 Markierungen

Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten für handelsübliche oder gesetzlich vorgeschriebene Markierung zur einwandfreien Identifizierung der Verpackungen bzw. Kollies, sofern der Käufer nicht eine andere Markierung vorschreibt und gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

## § 7 Verladung, Lieferung und Abholung

- (1) Ist „prompte“ Lieferung bei einem Platz- bzw. Inlandsgeschäft vereinbart, so bedeutet dies Lieferung oder Abholung binnen fünf Geschäftstagen ab Vertragsschluss; die Nachfrist beträgt drei Geschäftstage.
- (2) Ist „prompte“ Verladung, Lieferung oder Abholung für einen Transport innerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder nach/von der Schweiz vereinbart, so ist binnen vierzehn Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu verladen, zu liefern bzw. abzuholen; die Nachfrist beträgt fünf Geschäftstage.
- (3) Ist für einen grenzüberschreitenden Transport mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Länder- „prompte“ Lieferung oder Abholung vereinbart, so ist binnen dreißig Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu verladen, zu liefern bzw. abzuholen; die Nachfrist beträgt vierzehn Kalendertage.
- (4) Ist Lieferung „auf Abruf“ vereinbart, muss der späteste Abruf/Liefertermin im Kontrakt festgelegt werden. Der Verkäufer hat die abgerufene Menge binnen dreißig Kalendertagen nach Abruf zu verladen, zur Abholung bereitzustellen bzw. zu liefern, je nach Vertragsinhalt. Bei Platz- bzw. Inlandsgeschäften im Sinne des Absatz 1 und grenzüberschreitenden Transporten im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die dort im Falle prompter Lieferung jeweils vorgesehenen Nachfristen für Lieferungen „auf Abruf“ entsprechend.
- (5) Im Falle eines Abladegeschäftes (Abladung zur Beförderung über See auf der Grundlage insbe-

sondere von fob und cif) gilt die Vereinbarung eines Termins als Fixgeschäft; für beabsichtigte Schadensersatzansprüche oder Rücktritt vom Vertrag bedarf es keiner Nachfrist.

## § 8 Waren-/Leistungsbeschreibungen und Mustereigenschaften

- (1) Waren- und Leistungsbeschreibungen dienen der Information und begründen keine Einstandspflicht des Verkäufers im Sinne einer Garantie.
- (2) Die Eigenschaften eines Musters gelten lediglich als vereinbarte Qualitätsmerkmale. Eine Garantie wird hierdurch nicht begründet.

## § 9 Verkehrsfähigkeit der Ware

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer zur Lieferung einer solchen Ware verpflichtet, die denjenigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union entspricht, die nach dem vom Käufer mitgeteilten Verwendungszweck für die Ware gelten. Wird ein solcher vom Käufer nicht mitgeteilt, so gilt die vom Verkäufer vorgenommene Bestimmung. Die Lieferung einer verkehrsfähigen Ware ist eine Hauptleistung i.S. von § 13 Absatz 3.
- (2) Ist die Ware aufgrund einer bei Vertragsschluss für die Parteien nicht absehbaren Rechtsänderung zum Zeitpunkt der Lieferung nicht verkehrsfähig und ist dem Verkäufer die rechtzeitige Ersatzbeschaffung einer verkehrsfähigen Ware nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Zum Schadensersatz ist er nicht verpflichtet. Bei Abrufverträgen über Importware ist der Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung maßgeblich.

## § 10 Erfüllungsort bei Urkunden

Erfüllungsort für die Lieferung und Vorlage von Urkunden (Dokumenten) ist der Sitz des Käufers.

## § 11 Verladeanzeige

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Verladeanzeige mit Verladedatum, Transportmittel, Nummer des Verladepapieres, Ware, Kollianzahl und Menge unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu übermitteln.

## § 12 Dokumente zu getreuen Händen

Zu getreuen Händen erhaltene Dokumente muss der Käufer bis 16.00 Uhr des dritten auf die Andienung folgenden Geschäftstages zurückgeben, ansonsten gelten diese als vom Käufer gebilligt. Bedient sich der Käufer der Dokumente, ohne dass ihm dieses vom Verkäufer erlaubt worden ist, gelten die Dokumente als genehmigt.

## § 13 Rechte der Parteien

- (1) Ist der Schuldner mit einer Hauptleistung im Verzug, so kann der Gläubiger nach Ablauf einer Nachfrist weiterhin auf Erfüllung bestehen oder aber vom Verträge zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Die Nachfrist muss mindestens drei und braucht höchstens vierzehn Geschäftstage betragen. Die besonderen Vorschriften des § 7 bleiben unberührt.
- (3) Als Hauptleistung gelten die Lieferung (Verladung, Abholung) der Ware, die Lieferung der Dokumente, die Zahlung des Kaufpreises, der Abruf und die in anderen Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Hauptleistung bezeichneten Leistungen.

- (4) Der Verkäufer gerät nicht in Verzug, soweit und solange er in Folge von „force majeure“ im Sinne der Klausel über höhere Gewalt der Internationalen Handelskammer (ICC) in der bei Vertragsschluss geltenden Langfassung, an der Erbringung einer Hauptleistung gehindert und ihm ein Deckungsgeschäft nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Über den Eintritt des Ereignisses ist der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Ist dem Käufer ein Hinwarten nicht zumutbar oder dauert das Ereignis mehr als vier Wochen seit der Benachrichtigung an, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

## § 14 Vertragswidrige Ware

- (1) Im Falle der Mangelhaftigkeit von Rohmaterial pflanzlichen Ursprungs kann der Käufer statt einer Minderung die Rückgängigmachung des Kaufvertrages nur verlangen, wenn der Minderwert mehr als 15 % gegenüber dem vereinbarten Vertragspreis beträgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Käufer die vorgesehene Verwendung der Ware aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht möglich wäre.
- (2) Zur Ersatzlieferung bei Gattungsware ist der Verkäufer nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Käufer kann den Verkäufer auffordern, binnen drei Geschäftstagen zu erklären, ob er Ersatzlieferung leisten will. Erklärt der Verkäufer sich nicht, so verliert er sein Ersatzlieferungsrecht.
- (3) Ist bei einer Gattungsware pflanzlichen Ursprungs eine bestimmte geographische Herkunft vertraglich vereinbart worden, so kann nur mit einer solchen Ware erfüllt werden,

die dieser Herkunft entspricht; dies ist eine Hauptleistung im Sinne von § 13 Absatz 3. Das Gleiche gilt, wenn eine bestimmte botanische Spezies ausdrücklich vereinbart ist.

## § 15 Ort der Untersuchung, Probenahme, Rüge, Obliegenheiten

- (1) Dem Käufer obliegt es, eine Eingangsuntersuchung der Ware durchzuführen. Die Untersuchung der Ware ist am Bestimmungsort durchzuführen. Im Falle pharmazeutischer Ausgangsstoffe findet die Untersuchung im Unternehmen des Käufers statt. Über den Bestimmungsort hat der Käufer den Verkäufer zu unterrichten. Bestimmungsort im Sinne der nachfolgenden Absätze ist der Ort, an dem der Käufer nach Ankunft der Ware erstmalig Gelegenheit hat oder hätte haben können, die Ware zu untersuchen. Abweichend hiervon ist bei einer Containerverladung (Ablieferung der Ware durch den Verkäufer im Container) Bestimmungsort derjenige Ort, der vom letzten Empfänger für die Ausladung der Ware aus dem Container vorgesehen ist.
- (2) Rügen wegen etwaiger Mängel, Falschlieferung und/oder Mengenabweichung hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Geschäftstagen seit der Ablieferung am Bestimmungsort anzuzeigen. Die Anzeige bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Werden Mängel festgestellt, die nur durch Hinzuziehung eines neutralen Sachverständigen oder durch Analyse eines Labors feststellbar sind (verdeckte Mängel), kann der Käufer sie wirksam nur rügen, sofern er binnen drei Geschäftstagen nach Eingang des Analyseergebnisses bei ihm, spätestens jedoch innerhalb 30 Geschäftstagen seit Eintreffen der
- Ware am vertraglichen Bestimmungsort, den Zugang der Rüge bewirkt. Erreicht eine ordnungsgemäß erhobene Rüge nicht den Empfänger, gilt die Rüge als rechtzeitig erhoben, wenn der Käufer innerhalb eines Monats nach der ersten Mängelrüge deren Erledigung anmahnt oder erneut rügt.
- (3) Im Falle eines Streckengeschäftes, bei dem die Ware vom Verkäufer an einen anderen Abnehmer als den Käufer ausgeliefert wird, genügt es zur Wahrung der Rechte dieses Käufers, wenn er eine von seinem Abnehmer rechtzeitig bewirkte ordnungsgemäße Mängelanzeige unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen, an den Verkäufer weitergibt.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Untersuchung bedarf es der Ziehung repräsentativer, nach dem Zufallsprinzip auszuwählender Stichproben nach allgemein gültigen oder branchenübliche Regeln sowie der Analyse durch ein Labor, soweit Mängel bei einer kaufmännischen und sensorischen Prüfung nicht feststellbar sind. Im Falle pharmazeutischer Rohware sind die hierfür geltenden besonderen Anforderungen und Vorschriften zu beachten.
- (5) Beanstandungen braucht der Verkäufer nur an zuerkennen, wenn sich die Ware noch im Originalzustand befindet, bis er Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Reklamation hatte. „Originalzustand“ bedeutet, dass der Käufer - abgesehen von einer für seine Untersuchungszwecke erforderlichen, großzügig zu bemessenden Menge - nicht begonnen haben darf, die Ware zu be- oder verarbeiten, aus- oder abzupacken oder in anderer Weise zu verwenden.

den. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, sich von der Vertragswidrigkeit zu überzeugen. Insbesondere stellt er auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich zur Verfügung.

- (6) Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so darf der Käufer die Ware, die sich bei Beanstandung wegen offener Mängel noch im Originalzustand befindet, nicht von dem vertraglichen Bestimmungsort entfernen lassen, bevor die Beschaffenheit festgestellt ist. Hierzu bedarf es der gutachterlichen Feststellung durch eine einvernehmlich beauftragte sachverständige neutrale Person oder Einrichtung. Ein Gutachten nach der VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige genügt dieser Anforderung. Die Feststellung kann auch durch ein Muster erfolgen, das auf Kosten des Käufers von einem einvernehmlich beauftragten sachkundigen neutralen Probenehmer gezogen wird. Produktspezifische Anforderungen und Vorschriften sind zu beachten.
- (7) Wird eine Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach den Vorschriften dieses Paragraphen erhoben oder kommt der Käufer einer in diesem Paragraphen genannten Obliegenheit nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gilt die Ware als genehmigt.

## § 16 Umfang eines Schadenersatzes; Vorhersehbarkeit

- (1) Als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung ist der anderen Partei infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen. Der Schadenersatz darf jedoch den Verlust nicht überstei-

gen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluß als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- (2) Im Falle eines Deckungsgeschäfts, wenn feststeht, dass der Vertrag nicht mehr abgewickelt werden soll, kann der Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Preis des Deckungsgeschäfts als Schadenersatz gemacht werden; wird ein Deckungsgeschäft nicht getätigt, so ist der Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreis zur Zeit des Feststehens der Nichtabwicklung maßgeblich; in beiden Fällen ist ein weitergehender Schadenersatzanspruch nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Vorschriften über den Schadenersatz finden auch Anwendung im Falle einer persönlichen Haftung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen einer Partei.
- (4) Die Ansprüche von Geschädigten aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen unberührt.

## § 17 Akkreditiv

Haben die Parteien für die Zahlung des Kaufpreises die Stellung eines Akkreditivs vereinbart, hat der Käufer das Akkreditiv rechtzeitig vor Beginn der Ab- bzw. Verladezeit zu eröffnen. Die Sorge für die rechtzeitige Eröffnung des Akkreditivs ist eine Hauptleistung im Sinne des § 13 Absatz 3.

## § 18 Kauf „auf Mustergutbefund“ und sensorische Prüfung

- (1) Im Falle eines pflanzlichen Ausgangsmaterials ist ein Kauf „auf Gutbefund eines Musters“ unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Käufer das Muster akzeptiert. Das Muster gilt, sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, als akzeptiert, wenn der Käufer nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt des Musters Gegenteiliges erklärt hat.
- (2) Der Verkäufer hat dem Käufer ein Muster vorzulegen, das zur kontrahierten Gattung gehört, der vereinbarten Warenbezeichnung entspricht und von mindestens handelsüblicher Durchschnittsqualität ist. Bei Verkäufen innerhalb der Europäischen Union oder des EWR ist das Muster einer solchen Ware vorzulegen, die nach denjenigen EU-Vorschriften verkehrsfähig ist, die für den Verwendungszweck der Ware gelten. Über den Verwendungszweck ist der Verkäufer rechtzeitig zu unterrichten. Der Käufer muss das Muster akzeptieren, wenn es die Bedingungen dieses Absatzes erfüllt. Die Pflichten dieses Absatzes sind Hauptleistungen im Sinne des § 13 Absatz 3.
- (3) Ein Minderwert der Ware von 5 % gegenüber dem Muster ist zulässig.

## § 19 Kauf „auf Analysengutbefund“

- (1) Bei einem Kauf „auf Analysengutbefund“ steht die Billigung des Musters im Belieben des Käufers; der Kauf gilt als zustande gekommen, wenn der Käufer dem Verkäufer erklärt, dass er die Ware übernehmen will.
- (2) Der Käufer einer Ware aus pflanzlichem Ausgangsmaterial muss sich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, spätestens

am 21. Geschäftstag nach Erhalt des Musters erklären. Erklärt er sich nicht rechtzeitig, gilt der Kauf als nicht zustande gekommen.

- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Ware anzuliefern, die zur vereinbarten Gattung gehört und der vereinbarten Warenbezeichnung entspricht. Dies ist eine Hauptleistung gemäß § 13 Absatz 3; maßgeblich für eine Schadensberechnung ist Ware handelsüblicher Durchschnittsqualität.
- (4) Im Falle einer Ware aus nichtpflanzlichem Ausgangsmaterial, für die der Käufer vom Verkäufer anstelle eines Musters ein Analysenzertifikat erhalten hat, gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass sich der Käufer spätestens am fünften Geschäftstag nach Erhalt des Analysenzertifikats erklären muss.

## § 20 Kauf „tel quel“

Bei „tel quel“ verkauften Waren ist der Käufer verpflichtet, ohne Rücksicht auf Qualität jede Ware zu empfangen, die der vereinbarten Gattung und Warenbezeichnung entspricht.

## § 21 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Ware bleibt als Vorbehaltsware Verkäufereigentum bis zur vollständigen Erfüllung der sowie sämtlicher fälliger, nicht fälliger oder bedingter Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Wechselforderungen.
- (2) Die Verarbeitung oder Bearbeitung von Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrage des Verkäufers, dem hieraus keine Verbindlichkeiten erwachsen. Ihm steht das Eigentum an der neu entstandenen Sache zu. Wird Vorbehalts-

ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung, etc. Der Käufer überträgt bereits jetzt seine sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte im Voraus auf den Verkäufer, und zwar bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

- (3) Käufer ist vorbehaltlich des Absatzes 7 ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Ware zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufergehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert wird. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der Ware erlangt, so tritt der Käufer dem Verkäufer die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

- (4) Unter dem Wert der Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Absätze ist stets der Preis, den der Verkäufer dem Käufer für die Ware berechnet hat, zu verstehen (Rechnungspreis).
- (5) Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer seine Sicherungen nach seiner Wahl und insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (6) Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Käufer derartige Handlungen vorzunehmen. Dies ist eine Hauptleistungspflicht im Sinne des § 13 Absatz 3.
- (7) Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so kann ihm der Verkäufer die Veräußerung der Vorbehaltsware oder deren Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren sowie deren Wegschaffung untersagen sowie die Herausgabe der Vorbehaltsware oder der verarbeiteten und bearbeiteten Vorbehaltsware verlangen. Der Käufer ist gehalten, Zugriffe Dritter auf Waren, an denen nach den vorstehenden Vorschriften Rechte des Verkäufers bestehen, unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt im Hinblick auf Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen abgetreten sind.

## § 22 Selbstbelieferungsvorbehalt

- (1) Wer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung oder unter einem sinngemäßen Vorbehalt verkauft hat, wird von der Lieferpflicht oder von der Gewährleistungspflicht frei, so weiter aus einem entspre-

chenden zuvor geschlossenen kongruenten Deckungsvertrag nicht zu Kontraktpreis, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht beliefert wird und soweit er sich in an gemessener Frist auf seine Leistungsfreiheit beruft. Ein Einkaufsvertrag entspricht dieser Bestimmung, wenn er bei sorgfältiger Beurteilung eine richtige, vollständige und rechtzeitige Selbstbelieferung erwarten ließ und von dem Verkäufer zugleich mit dem Verkauf endgültig und nachprüfbar zur Beschaffung der von ihm zu liefernden Ware bestimmt worden ist. Eine Selbstbelieferungsklausel in einem Einkaufsvertrag nach Satz 2 ist un- schädlich. Auf ihr Bestehen ist der Käufer im Verkaufskontrakt hinzuweisen.

- (2) Wenn und soweit des Verkäufers Selbstbeliefe- rung stark gefährdet ist, hat er dies, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, dem Käufer unverzüglich mitzuteilen; sonst kann er sich auf diesen Selbstbelieferungsvorbehalt nicht berufen.
- (3) Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, dem Käufer einen kongruenten Deckungsvertrag im Sinne des Absatz 1 nachzuweisen und diesem seine ihm daraus gegen seine (Vor-)Verkäufer zu stehenden Ansprüche binnen vierzehn Geschäftstagen nach Zugang des Verlangens abzutreten; ande- renfalls ist dem Verkäufer die Berufung auf diesen Selbstbelieferungsvorbehalt verwehrt.

## § 23 Verjährung

- (1) Ansprüche wegen vertragswidriger Lieferung einschließlich der Ansprüche wegen direkter oder indirekter Mangelfolgeschäden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

- (2) Alle sonstigen Ansprüche der Parteien vertrag- licher oder gesetzlicher Art verjähren spätes- tens in zwei Jahren nach Gefahrübergang auf den Käufer.

## § 24 Geltung der INCOTERMS

Vereinbarte Handelsklauseln gelten in der bei Vertragsabschluss veröffentlichten Fassung der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer.

## § 25 Schiedsgericht und Sachverständige

- (1) Alle Streitigkeiten in Bezug auf einen zu diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Ver- trag, einschließlich seiner Verhandlung, seiner Gültigkeit und seiner Auslegung werden ge- mäß der von der Mitgliederversammlung des Drogen- und Chemikalienvereins (VDC) beschlos- senen VDC-Schiedsgerichtsordnung und der VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige durch ein Schiedsgericht des Drogen- und Chemikalienvereins bzw. durch dessen Sach- verständige geregelt, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Nach Abschluss des Verfahrens steht den Parteien der Rechts- weg vor den ordentlichen Gerichten offen.
- (2) Für die Verfahrenshandlung gilt die jeweils neueste Fassung der Bestimmungen über Schiedsgericht und Sachverständige. Die Schiedsklauseln gelten auch für und gegen die persönlich haftenden Gesellschafter der Ver- tragsteile. Das Schiedsgericht ist allein befugt, über die Gültigkeit des Vertrages und über die Wirksamkeit der Schiedsklauseln zu entscheiden.
- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten auch bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittlern und den Vertragsparteien.

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung 2024, beschlossen am 13. Juni 2024, treten an Stelle der bisherigen beim Bundeskartellamt angemeldet und im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 30. Juli 1997 veröffentlichten Fassung.

**Zitiervorschläge:** Geschäftsbedingungen des Drogen- und Chemikalienvereins (VDC-AGB), Hamburg, Ausgabe 2024, oder Drogen- und Chemikalienvereins-AGB (2024). - Drogen- und Chemikalienverein, Sonninstraße 28, 20097 Hamburg, Tel.: 040/23 60 16 0, [vdc@wga-hh.de](mailto:vdc@wga-hh.de)



**VDC**

Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-  
Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen e.V.